

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	12
Rubrik:	Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einmal beleitigen. So sind denn auch in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Juni dieses Jahres bei Behandlung dieses achten Titels des Zivilgesetzbuchentwurfs die Anträge von Prof. Zürcher, die sich in der Richtung der Forderungen des Verfassers bewegen, mit starker Mehrheit abgelehnt worden. Die Klagefrist wurde statt auf ein Jahr doch wenigstens (nach Vorschlag der Kommission) auf sechs Monate ausgedehnt.

w.

45. Jahresbericht des Armenerziehungsvereins im Bezirk Aarau für das Jahr 1904. Druck von Emil Witz vorm. J. J. Christen, Aarau.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

J. B. J. K. bezieht seit circa 3 Jahren von der Armenpflege L. (Kt. L.) 1 Fr. per Woche für den außerehelichen Sohn seiner Frau D. L. geb. 1896, den er mit in die Ehe genommen, der aber nicht von ihm stammt. Nun weigert sich L. fürderhin 1 Fr. per Woche zu zahlen. K. ist nicht bemittelt, hat jetzt eigene Kinder und muß suchen, sich ehrlich mit seiner Familie durchzubringen. Die 52 Fr. per Jahr wären ihm willkommen für Kleidung und Schuhe des Knaben. Hätte ein Refus Aussicht auf Erfolg?

Antwort. Ein Refus an den Regierungsrat L. dürfte nicht aussichtslos sein; denn es liegt kein Grund vor, der Mutter und dem gut beleumdeten Stiefvater den Knaben wegzunehmen. Seine Erziehung gibt ja zu keinen Klagen Anlaß. Das Kostgeld, das aber die unbemittelten Leute doch nötig haben, ist ein so überaus bescheidenes — nur ein Drittel von dem hier und wahrscheinlich auch im Kt. L. üblichen — daß man darüber kein Wort verlieren sollte.

w.

A. B. Welche Mittel und Wege und welche Indizienbeweise sind erforderlich, um einem geschiedenen Vater die väterliche Vormundschaft zu entziehen über seine Kinder, und, wenn derselbe seinen Alimentationspflichten nicht nachkommt, den Kindern zu einem Vormunde zu verhelfen?

Antwort. Anleitung zur Entziehung der väterlichen Vormundschaft gibt § 683 des zürch. privatrechtlichen Gesetzbuches. Er lautet: Wenn der Vater seine Pflicht dauernd nicht erfüllt und die Unterhaltung und Erziehung der Kinder größlich vernachlässigt, so kann ihm auf Bericht und Antrag des Gemeinderates, welcher ihn persönlich einzuberufen und überhaupt die Verhältnisse des Falles umfassend zu prüfen hat, durch den Bezirksrat die väterliche Vormundschaft entzogen werden. In diesem Falle sind die Kinder als minderjährige samt ihrem Vermögen unter obrigkeitliche Vormundschaft zu nehmen. Der Kommentar von Professor Dr. Schneider führt noch bei: es kann einem Vater die väterliche Vormundschaft entzogen werden, auch wenn nicht genügender Grund vorliegt, ihn selbst unter obrigkeitliche Bevormundung zu stellen. Z. B. ein Vater hält seine Kinder zum Betteln an und will dieselben nicht zur Schule schicken. Oder er übergibt dieselben ohne Aufsicht zu üben zu täglichen Lohndiensten einem übelbeleumdeten Meister und kümmert sich nicht um ihre gerechten Klagen. Demnach dürfte es auch genügen, wenn ein Vater Jahre lang seine Kinder der Armenpflege zur Obhut überlassen und sich nie um sie gekümmert hat, trotzdem er dazu wohl imstande war und dazu auch wiederholt aufgefordert wurde. Zu bemerken ist übrigens, daß eigentlich in solchen Fällen, da die Armenpflege einem Vater die Kinder unterstützen muß, nach zürcherischem Armenrecht ein Entzug der väterlichen Vormundschaft nicht mehr nötig ist; denn das freie Verfügungrecht eines Vaters über seine Kinder erlischt, wenn er seine Pflichten den Kindern gegenüber nicht erfüllt, so daß die Armenpflege für sie sorgen und zahlen muß. So entschied der Regierungsrat im Jahre 1898, im Jahre 1905 jedoch, daß ein Vater das Verfügungrecht über seine Kinder behalte, auch wenn die Armenpflege für sie sorge und ihm also, damit die Armenpflege nicht nur zahlen, sondern auch befehlen könne, die väterliche Vormundschaft zuerst zu entziehen sei.

w.

Inserate:

Platz-Gesucht.

Für eine Frau, Ende der Vierziger, deren Entlassung als geheilt aus einer kantonalen Anstalt bevorsteht, wird ein Platz gesucht, wo sie sich in ihrem Berufe als Gläuterin, eventuell in den Häusgeschäften, betätigen könnte. Ges. Offeren an die Armenpflege Töz.

Art. Institut Diell Füssl, Verlag Zürich.

Soeben erschien:

**Verpflichtung des Staates
die
außereheliche Vaterschaft
festzustellen.**

Von Fritz Reininghaus, Zürich V.
Preis 50 Ts.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Gesucht.

Ein starker Knabe von 14—16 Jahren findet sofort einen Platz bei Jakob Rutschmann, Landwirt, Berg, Rutschwil, Bezirk Winterthur. Ebenda selbst findet ein Mädchen von 14—16 Jahren, wenn auch noch der Anleitung bedürftig, sofort einen Platz.

[49]

Gesucht.

Ein Knabe von 14—16 Jahren findet sofort Fahrestelle bei Jakob Furrer jgr., Landwirt in Oberschlatt bei Näterschen, Zürich.

[50]

Heil stätte alkoholkrank Frauen
Bethania, Weesen, Schweiz.
Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer
D. Hengartner. Prop. gr. [23]